

bezirken Marienwerder und Danzig. Dieselbe genießt alle Rechte einer Korporation. Sie hat das Recht, zur Beleihung der Grundstücke ihrer Mitglieder Pfandbr. herauszugeben. Die Beleihung erfolgt bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwertes, bei Gütern ohne Taxwert bis zur Höhe des 30fachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages. Die Darlehen werden nur zur ersten Stelle aus gegeben und die Pfandbr. erst ausgefertigt, wenn der Landschaftsforderung im Range keine anderen Forder. vorstehen, auch darf die Summe der ausgefertigten Pfandbr. niemals die Summe der Hypoth. übersteigen. Pfandbr. der Neuen Westpreuss. Landschaft sind also erst- stelligen Hypoth. gleich zu achten. Sicherheit: Den Pfandbr. haften: 1) der Betriebs-F., welcher der Neuen Westpreuss. Landschaft eigentüml. gehört; 2) der Sicherheits-F.; 3) in solidarischer Haftung die sämtl. Hypoth.-Forder. der Landschaft; 4) der Tilg.-F. nach Ver- hältnis der auf den einzelnen Grundstücken eingetragenen Pfandbr. Tilg.: Die Landschaft hat das Recht, zum Zweck der Ablösung einer Pfandbr.-Schuld (im Falle etwaiger Zwangs- versteigerung oder auf Antrag eines Pfandbr.-Schuldners) die erforderl. Pfandbr. durch Aus- lösung zu pari zu beschaffen, sobald der Kurs über pari steht. Die Pfandbr.-Schuldner haben neben den $3\frac{1}{2}\%$ bzw. 3% Pfandbr.-Zs. $\frac{1}{2}\%$ zu entrichten, welches in den ersten 2 Jahren zum Betriebs-F., in den nächsten 4 Jahren zum Sicherheits-F., dann fortlaufend zur Tilg. ge- nommen wird. Der Tilg.-F. wird in Pfandbr. angelegt. Wenn Pfandbriefschuldner einen Lebensversicherungsvertrag mit der Lebensversicherungsanstalt Westpreussen abgeschlossen u. die Rechte aus dieser Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsschein an die Neue Westpreuss. Landschaft abgetreten haben, so können die Tilgungsbeiträge u. der Tilg.-F. zur Zahlung der Versicherungsprämien verwandt werden (Nachtrag v. 31.1. 1912). Zahlt. bei sämtl. Westpreuss. Landschaftskassen und in Berlin: Disconto-Ges., Mendelssohn & Co.; Frankf. a. M.: Disconto-Ges. Verj. der Zs.-Scheine 4 J. (K.), der verl. Stücke 30 J. (F.)

$3\frac{1}{2}\%$ Neue Westpreuss. Pfandbriefe. In Umlauf 20./11. 1911: M. 182 289 620 in Stücken à M. 60—5000. Zs.: 1./1., 1./7. Die Konvert. der $3\frac{1}{2}\%$ in 3% 31./1. 1896 beschlossen u. durch Allerh. E. v. 4./8. 1896 genehmigt, bisher noch nicht ausgeführt. Kurs in Berlin Ende 1890—1911: 96.30, 95, 96.80, 96.90, 101.80, 100.60, 100.25, 100.25, 99.60, 94.80, 94.50, 96.50, 99.10, 99.10, 98.50, 98.60, 95.75, 90.90, 91.60, 90.80, 90, 89.90 $\frac{0}{10}$.

3% Neue Westpreuss. Pfandbriefe. In Umlauf am 20./11. 1911: M. 9 970 000 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1895—1911: 96.50, 95, 92.75, 92, 86.30, 84, 87.50, 88.70, 89.20, 88, 86.50, 84.75, 81.25, 83.80, 82.50, 80.60, 81 $\frac{0}{10}$.

4% Neue Westpreuss. Pfandbriefe. In Umlauf am 20./11. 1911: M. 15 374 100 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 2./1., 1./7. Zahlt.: Alle landschaftliche Kassen u. deren Agenturen in Westpreussen, ferner in Danzig: Landschaftliche Bank der Provinz Westpreussen u. deren Zweigstellen; Berlin: Disconto-Ges., Deutsche Bank. Eingeführt in Berlin 29./7. 1910 zu 100.40 $\frac{0}{10}$. Kurs Ende 1910—1911: In Berlin: 100, 99.20 $\frac{0}{10}$.

Bayerische Landwirthschaftsbank

(eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) in München.

Gegründet: 2./12. 1896; ins Genoss.-Reg. eingetr. 9./12. 1896. Die Tätigkeit begann 1./4. 1897.

Zweck: Die Genossenschaft ist berechtigt, bis zur Höhe der gegen hypoth. Sicherstellung an Mitglieder gewährten Darlehen verzinsliche Pfandbr. auszugeben. Die Regierung hat für die Bank einen Kgl. Kommissar ernannt, welcher in die Geschäfte der Bank jederzeit Einsicht nehmen kann und den Sitzungen des Vorst. u. A.-R. beiwohnt. Der Kgl. Kommissar bestätigt auf den Pfandbr. bzw. Kommunal-Oblig. durch Unterschrift, dass ihm der Nachweis ge- liefert wurde über der Bank zustehende, unkündbare Hypoth.-Ausstände bzw. Darlehns- forderungen an ländliche Gemeinden in mindestens gleicher Höhe des Gesamtbetrages der aus- gegebenen, unkündbaren Pfandbr. bzw. Kommunal-Oblig. Die Beleihung gegen hypoth. Sicherheit kann bis zur Hälfte des ermittelten Wertes der zur Sicherheit bestimmten Grund- stücke erfolgen. Die Wertsermittlung geschieht nach dem von den Kgl. Ministerien genehmigten Taxreglement, auf Grund von Gutachten der sachverständigen Beamten der Bank und von aufgestellten Vertrauensmännern. Wenn der Kurs der auszugebenden Pfandbr. unter Pari steht, so bleibt es dem Ermessen des Vorst. überlassen, auf Antrag des Darlehensnehmers die Differenz zwischen dem Nennwerte und dem Kurswerte der Pfandbr. durch Gewährung barer Zusatzdarlehen auch bei erreichter Beleihungsgrenze bis zum Höchstbetrag von 5 $\frac{0}{10}$ des Pfandbr.-Darlehens auszugleichen. Die Zusatzdarlehen werden aus den laufenden Mitteln der Bank gewährt, durch Hypoth.-Eintrag im gleichen Rang mit den Pfandbr.-Darlehen versichert und durch Amortisation oder Ratenabzahlung längstens binnen 10 J. getilgt. Die Höhe der Verzinsung der Zusatzdarlehen bleibt der Vereinbarung zwischen dem Vorst. und dem Darlehensnehmer überlassen.

Kapital: Die erforderlichen Betriebsmittel werden gebildet 1) durch die Geschäftsanteile, 2) durch die vom Staate gewährten Vorschüsse und Zuschüsse, 3) durch Ausgabe von Pfandbr. u. Schuldbr. (Kommunal-Oblig.). ad 1) Das Geschäftsanteile-Kto betrug Ende 1911 M. 4 222 100, die Zahl der eingetr. Genossen am 1./1. 1912: 20 161 mit 40 886 einbezahlten Geschäftsanteilen, welche eine Haftsumme von M. 40 886 000 darstellen. Die Zahl der ohne Darlehen beteiligten Genossen betrug 829 mit 1718 Anteilen u. einer Haftsumme von M. 1 718 000. ad 2) Der Vorschuss der Regierung betrug Ende 1897 M. 2 000 000, von denen M. 1 000 000 zinsfrei, M. 1 000 000 mit 3 $\frac{0}{10}$ zu verzinsen sind. Durch Gesetz v. 24./1. 1898 ist der Bank ein weiterer, je nach Bedarf zu entnehmender, jederzeit